

# **STUDIENVERTRAG**

## **zum Studium Bachelor of Science**

Dieses unverbindliche Vertragsmuster stellt keine rechtliche Beratung dar und muss noch für den Einzelfall überprüft und angepasst werden.

**STUDIENVERTRAG**  
**zum Studium Bachelor of Science**

Zwischen

**dem Betrieb (Praxispartner)**

.....  
.....  
.....

und

**der/dem Studierenden**

Vor und Nachname: .....

geboren am: ..... in: .....

Anschrift: .....  
.....

wird folgender Studienvertrag

zum **Bachelor of Science** in der Fachrichtung

- Kältesystemtechnik**
- Klimasystemtechnik**

nach der Studien- und Prüfungsordnung der Europäischen Studienakademie Kälte-Klima-Lüftung (ESaK) abgeschlossen.

## 1. Gegenstand des Vertrages

Im Rahmen des Studienganges wird an der Berufsakademie in Verbindung mit dem Betrieb eine wissenschaftsbezogene und praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt, deren Ziel der Abschluss als

Bachelor of Science

ist.

Vertragsgegenstand ist die studienbezogene Praxiszeit in Verbindung mit den Bestimmungen über den Studiengang an der Berufsakademie (Hessisches Berufsakademiegesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien).

### 1.1 Studienzeit

Das Studium zum Bachelor of Science dauert drei Jahre.

Die Ausbildung beginnt am 1. Oktober .....

und endet am 30. September .....

### 1.2 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate; deren Ablauf wird durch Zeiten des Studiums an der Berufsakademie gehemmt. Wird das Studium während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 1.3 Nichtbestehen der Prüfung

Wird der/die Studierende zum Hauptstudium nicht zugelassen, kann mit Zustimmung des Praxispartners das dritte und vierte Semester wiederholt werden. Die Studienzeit verlängert sich dann auf vier Jahre. Besteht der Studierende die Prüfung zum Bachelor of Science nicht, so besteht für den Betrieb keine Verpflichtung, die praxisbezogene Studienzeit um ein Jahr zu verlängern.

## 2. Betrieb / Berufsakademie

### 2.1 Die Praxisarbeit wird in (Firmenname und Anschrift)

.....  
.....  
.....

durchgeführt. Der Betrieb behält sich eine Versetzung an weitere geeignete Orte vor, soweit dies mit der Erreichung des Studienzieles vereinbar ist.

## 2.2 Bildungsmaßnahmen

Folgende Bildungsmaßnahmen können außerhalb des Betriebes im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung durchgeführt werden.

.....

.....

.....

## 2.3 Bachelorarbeiten

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die von dem/der Studierenden während der Studien- und Ausbildungszeit erstellte prüfungs- und betriebsbezogene Bachelorarbeit in das Eigentum der Berufsakademie bzw. des Betriebes übergehen und urheberrechtliche Ansprüche des Studierenden auch nach Abschluss der Ausbildung ausgeschlossen sind. Auch die Weitergabe der prüfungs- und betriebsbezogenen Bachelorarbeit ganz oder teilweise durch den Studierenden an Dritte während oder nach Abschluss der Ausbildung ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Betriebes unzulässig.

## 2.4 Wohnraumbeschaffung

Die Wohnraumbeschaffung ist für die Zeit des Theoriesemesters an der Berufsakademie Angelegenheit des Studierenden. Es besteht die Möglichkeit der Anmietung von Zimmern im Internat vor Ort.

## 3. Pflichten des Betriebs

Der Betrieb verpflichtet sich

- 3.1 dafür zu sorgen, dass die Praxisarbeit entsprechend und ergänzend zu dem Studienplan der Berufsakademie durchgeführt wird und Tätigkeiten übertragen werden, die dem Studienzweck dienen;
- 3.2 eine geeignete Fachkraft mit der Betreuung zu beauftragen;
- 3.3 dem Studierenden die erforderlichen Lehr- und Arbeitsmittel für die Praxisphasen des Studiums zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Arbeitsmittel, die für das Studium an der Berufsakademie benötigt und nicht durch die Berufsakademie gestellt werden, sind von dem Studierenden zu tragen;
- 3.4 den Studierenden/die Studierende zum Besuch der Berufsakademie anzuhalten und freizustellen;
- 3.5 dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen die dem Studium dienen und angemessen sind;
- 3.6 den Studierenden/die Studierende zum Studium an der Berufsakademie anzumelden;
- 3.7 den Studierenden/die Studierende für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen.

#### **4. Pflichten des/der Studierenden**

Der/die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Bildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere,

- 4.1 die ihm/ihr im Rahmen seines/ihres Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- 4.2 an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Berufsakademie sowie sonstigen Maßnahmen und Prüfungen teilzunehmen;
- 4.3 den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Studiums vom Betreuer und anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- 4.4 die für den jeweiligen Betrieb geltende Ordnung zu beachten;
- 4.5 Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den entsprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 4.6 über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren;
- 4.7 bei Fernbleiben von der Arbeit, von Lehrveranstaltungen der Berufsakademie unter Angabe von Gründen unverzüglich den Betrieb zu benachrichtigen und bei Krankheit oder Unfall unverzüglich, spätestens am dritten Tag, eine ärztliche Bescheinigung zu zusenden;
- 4.8 den Betrieb über die von ihm/ihr erzielten Noten an der Berufsakademie zu informieren.

#### **5. Vergütung und sonstige Leistungen**

5.1 Die Vergütung des/der Studierenden beträgt

im 1. Studienjahr	.....	Euro
im 2. Studienjahr	.....	Euro
im 3. Studienjahr	.....	Euro

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

5.2 Fortzahlung der Vergütung

Dem Studierenden wird die Vergütung auch für die Zeit des Besuches der Berufsakademie gezahlt. Sofern für den Betrieb keine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht, wird im Falle der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) die Vergütung den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes entsprechend weitergezahlt.

## **Studiengebühren**

Der Praxispartner trägt und entrichtet eine Studiengebühr von derzeit 520,00 Euro monatlich.

## **6. Wöchentliche Arbeitsreglung und Urlaub**

### **6.1 Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem Betrieb beträgt ..... Stunden.  
Über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Stunden werden, soweit sie von dem Betrieb veranlasst wurden, nach der im Betrieb üblichen Regelung vergütet.

### **6.2 Urlaub**

Der/die Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von

..... Arbeitstagen im Jahre .....  
..... Arbeitstagen im Jahre .....  
..... Arbeitstagen im Jahre .....  
..... Arbeitstagen im Jahre .....

### **6.3 Urlaubsbestimmungen**

Der Urlaub sollte zusammenhängend und in der Zeit genommen werden, in der kein Akademieunterricht erteilt wird. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

## **7. Kündigung**

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Vom Studierenden kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden, wenn das Studium aufgegeben wird.

Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe bemüht sich der Praxispartner rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in einem anderen geeigneten Unternehmen.

### **7.1 Form der Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## 7.2 Schadenersatz bei vorzeitiger Kündigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit können der Betrieb oder der Studierende Schadenersatz verlangen, wenn der andere Teil den Grund für die Beendigung zu vertreten hat. Insbesondere ist der Betrieb berechtigt, die Erstattung der an die Berufsakademie entrichteten Studiengebühren zu verlangen.

## 8. Zeugnis

Der Betrieb stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Studienganges ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel des Studiums sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/der Studierenden, auf Verlangen des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

## 9. Sonstige Vereinbarungen

9.1 Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

9.2 Absprachen

Ist eine Absprache dieses Vertrages bei Vertragsabschluss nichtig bzw. werden Vertragsbestandteile während der Laufzeit unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Absprachen dieses Vertrages.

Vorstehender Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

Ein Exemplar erhält die ESaK als Theorieträger des Studiums.

Der Vertrag ist gültig, wenn der Studienplatz von der ESaK bestätigt wird.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Praxispartner / Stempel

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Studierender / Studierende